

## Bezirkshauptmannschaft Oberwart

BH Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart

Amt d. Bgld. Landesregierung, Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit, Referat Landespressedienst Europaplatz 1 7000 Eisenstadt

Tel.: +43 57 600-4543 Fax: +43 57 600-4577 E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

Sachb.: Mag. Martina Csencsics

Oberwart, am 29.10.2025

Zahl: 2025-016.128-1/27, 2025-016.126-1/26, 2025-021.987-2/9

OE: BHOW-GE

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: LIB - Landesimmobilien Burgenland GmbH,

GrstNr.: 23075/1, KG Oberwart

Dornburggasse, 7400 Oberwart, BAU, BET, Wasser

# Kundmachung

**Betreff:** Baubewilligung und Erstgenehmigung einer Betriebsanlage

**Antragsteller:** LIB – Landesimmobilien Burgenland GmbH

Anlage: Abstellfläche der Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH samt

temporärer Containeranlage

**Standort:** KG Oberwart, GstNr. 23075/1, Adresse: 7400 Oberwart,

Dornburggasse

Kundmachung einer mündlichen Verhandlung zum Baubewilligungs,-Betriebsanlagengenehmigungsverfahren und wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren der oben angeführten Anlage

Laut Einreichprojekt kommt das Bauvorhaben im Wasserschongebiet "Oberwart – Unterwart – Rotenturm" kommt zu liegen

am: 17.11.2025 um: 13:30 Uhr

Ort: Bezirkshauptmannschaft Oberwart, 1. Stock, großer Sitzungssaal

Verhandlungsleiterin: Mag. Martina Csencsics

## Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 bis 83 in Verbindung mit § 356 Gewerbeordnung 1994 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.,
- § 18 Bgld. Baugesetz 1997, LGBl.Nr. 10/1998, i.d.g.F.,
- § 3 Z 5, 9 lit b und 11 der Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23.10.2017, mit der das Schongebiet Oberwart – Unterwart – Rotenturm zur Sicherung des Grundwasservorkommens des Wasserverbandes Südliches Burgenland I bestimmt wird, LGBI Nr. 70/2017 i.V.m. sowie §§ 32, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBI. Nr. 215/1959, i.d.g.F.
- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F.

### HINWEISE:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage in der Bezirkshauptmannschaft Oberwart, Zimmer Nr. 235, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf. Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Voranmeldung möglich.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bevollmächtigte haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen. Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

### Ergeht an:

den BÜRGERMEISTER von Oberwart p.A. Gemeindeamt mit folgenden Hinweisen:

- in einfacher Ausfertigung mit dem Auftrage, die Kundmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen.
- Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die Nachweise der Verständigung der Parteien und Beteiligten sind dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben.
- Dem Verhandlungsleiter ist bis spätestens zu Beginn der mündlichen Verhandlung mitzuteilen, ob für die verfahrensgegenständlichen Grundstücke/ das verfahrensgegenständliche Grundstück Bebauungspläne, Teilbebauungspläne bzw. Bebauungsrichtlinien bestehen, andernfalls davon ausgegangen wird, dass solche nicht existieren.

Weiters wird die Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 eingeladen, zum gegenständlichen Ansuchen spätestens in der Verhandlung Stellung zu nehmen.

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Martina Csencsics



